Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Veröffentlicht am: 21.03.2024 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0945931/0009.B

Anlagenbetreiber:

Kalkwerke Otto Breckweg GmbH & Co. KG

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Anlage zum Brennen von Kalkstein

Standort:

Neuenkirchener Str. 400
48432 Rheine

Datum der Überwachung: 07.08.2023 Dauer der Überwachung: 2 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

-keine-

Umfang der Überwachung:

Allgemeine Daten und Genehmigungssituation
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Emissionsverhalten der Anlage bzw. Belange der TA Luft
Vor-Ort-Inspektion von Anlagenbereichen

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG, WHG, AwSV, TA Luft

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel[1]:	nein
Erhebliche Mängel[2]:	ja
Schwerwiegende Mängel[3]:	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Teile der genehmigungspflichtigen Anlage werden nicht gemäß der bestehenden Genehmigung für diese Anlagenteile betrieben bzw. sind nicht entsprechend ausgeführt. Dem Betrieiber wurde eine Frist zur Behebung dieses Mangels gesetzt.

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.